

Aktenzeichen: 4 AZR 117/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 30. Januar 1985
- 4 AZR 117/83 -

I. Arbeitsgericht Detmold Urteil vom 26. Mai 1982
- 1 Ca 1625/81 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 3. Februar 1983
- 9 Sa 951/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja

N

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung von Berufsjahren im Einzelhandel (Buchhandel)

Gesetz:

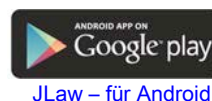
TVG § 1 Tarifverträge: Einzelhandel; Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 1980 (MTV Einzelh NW) § 8; Gehalts- und Lohnstarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 19. April 1980 (GTV Einzelh NW 1980) § 4, § 6

Leitsätze:

1. Der Verkaufsbuchhandel gehört nach der Auffassung des Wirtschaftslebens und im Sinne der Tarifverträge für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen zum Einzelhandel.
2. Das sogenannte Ablösungsprinzip, wonach neues Recht altes ersetzt, gilt auch für das Recht der Tarifverträge. Abweichungen von diesem Grundsatz sind möglich, bedürfen jedoch besonderer Bestimmtheit und Deutlichkeit.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 117/83
9 Sa 951/82 Hamm

Verkündet am
30. Januar 1985

Haust
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Wiese für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. Februar 1983 - 9 Sa 951/82 - und das Schlußurteil des Arbeitsgerichts Detmold vom 26. Mai 1982 - 1 Ca 1625/81 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen angehörende Klägerin hat am 2. Februar 1975 nach dreijähriger Ausbildung die Abschlußprüfung als Buchhändlerin abgelegt. Vom 3. Februar bis 29. November 1975 war sie arbeitslos. Vom 1. Dezember 1975 bis 30. September 1976 hat sie als Verkäuferin in einer Buchhandlung in Detmold gearbeitet. Vom 20. September 1976 bis 24. Januar 1977 war sie arbeitsunfähig und vom 25. Januar 1977 bis 13. Juni 1977 erneut arbeitslos. Vom 14. Juni 1977 bis 21. Januar 1981 war die Klägerin nicht berufstätig.

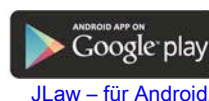
Seit dem 23. Januar 1981 arbeitet die Klägerin als Verkäuferin bei der Beklagten, die in L ein Textileinzelhandelsgeschäft betreibt und dem Landesverband des Westfälisch-Lippischen Einzelhandels e.V. angehört. Die Klägerin erhielt für ihre 107 Stunden umfassende monatliche Tätigkeit ein Bruttogehalt von 750,-- DM.

Unter dem 10. November 1981 machte die Klägerin gegenüber der Beklagten schriftlich geltend, sie müsse nach den Sätzen des fünften Berufsjahres der Gehaltsgruppe I Ortsklasse II des Gehalts- und Lohntarifvertrages für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vergütet werden. Weil sie im Verlaufe des vorliegenden Rechtsstreits zu der Auffassung gelangte, der Klägerin stehe aufgrund ihrer Abschlußprüfung und früheren Berufstätigkeit Vergütung nach den Sätzen des vierten Berufsjahres der vorgenannten tariflichen Gehaltsgruppe zu, hat die Beklagte für den Anspruchszeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 1981 einen Betrag von 385,96 DM anerkannt. Am 26. Mai 1982 erließ das Arbeitsgericht ein dementsprechendes Teilanerkennnisurteil (1 Ca 1625/81 Arbeitsgericht Detmold).

Die Klägerin hat darauf weiterhin die Beklagte auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den tariflichen Gehaltssätzen des vierten und fünften Beschäftigungsjahres in Höhe weiterer 743,27 DM brutto in Anspruch genommen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, welches Beschäftigungsjahr für sie gelte, bestimme sich nach dem für den Anspruchszeitraum heranzuziehenden Gehalts- und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Lohntarifvertrag und nicht etwa nach früheren, inzwischen außer Kraft getretenen Tarifverträgen. Bei ihrem früheren Arbeitgeber, dem Buchhändler in Detmold, habe eine tarifliche Einstufung nicht stattgefunden. Ihre damalige Vergütung sei frei arbeitsvertraglich vereinbart worden. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

die Beklagte über den ihr durch das arbeitsgerichtliche Teilanerkennnisurteil zugesprochenen Betrag hinaus zur Zahlung weiterer 743,27 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen nach näherer Maßgabe und unterschiedlicher Fälligkeit aus den jeweiligen Bruttobeträgen zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren gebe es keine Rechtsgrundlage. Die Klägerin könne allenfalls Vergütung nach den Sätzen für das vierte Berufsjahr beanspruchen, die sie nach dem arbeitsgerichtlichen Teilanerkennnisurteil auch erhalten habe. Der frühere Arbeitgeber der Klägerin habe eine tarifliche Einstufung vorgenommen, die berücksichtigt werden müsse. Diese Rechtspflicht ergebe sich auch aus dem für den Anspruchszeitraum heranzuziehenden Gehalts- und Lohntarifvertrag, der ausdrücklich auf die Eingruppierungen nach früheren Tarifverträgen Bezug nehme. Demgemäß sei davon auszugehen, daß die Klägerin von ihrem früheren Arbeitgeber am 1. Dezember 1975 tarifgerecht in das zweite Berufsjahr der Gehaltsgruppe I eingestuft worden sei. Das müsse sie auch vorliegend gegen sich gelten lassen.

In seinem Schlußurteil hat das Arbeitsgericht der Klägerin weitere 625,32 DM brutto nebst 4 v. H. Zinsen nach näherer Maßgabe zuerkannt und im übrigen die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen das arbeitsgerichtliche Schlußurteil zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte bezüglich der noch streitbefangenen Klageforderung ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt unter Beschränkung der Zinsforderung auf die Nettobezüge Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des berufsungsgerichtlichen Urteils und des arbeitsgerichtlichen Schlußurteils und zur Klageabweisung, soweit der Klägerin ein weiterer Betrag von 625,32 DM brutto zugesprochen worden war. Für diese Forderung der Klägerin fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Aufgrund der Feststellungen der Vorinstanzen gelten zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG die Tarifverträge für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen unmittelbar und zwingend. Das gilt zunächst für den im Anspruchszeitraum anzuwendenden Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen in seiner Fassung vom 12. Dezember 1980 (MTV Einzelh NW). Von dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages werden beide Parteien erfaßt (§ 1). Vergütungsfragen werden darin jedoch nur in allgemeiner Weise geregelt. § 8 Abs. 1 Satz 2 MTV Einzelh NW bestimmt dazu lediglich, daß sich die Vergütung "nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit" bestimmt, während im übrigen auf die Gehalts- und Lohntarife verwiesen wird (das. S. 1).

Damit ist mit dem Landesarbeitsgericht auf den Gehalts- und Lohntarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. April 1980 zurückzugreifen, der am 1. April 1980 in Kraft getreten ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 GTV Einzelh NW 1980). Hiervon ausgehend führt das Landesarbeitsgericht aus, als die Klägerin nach dreijähriger Ausbildung im Buchhandel und entsprechender Prüfung im Jahre 1975 erstmals eine Tätigkeit im Einzelhandel aufgenommen habe, habe der Gehalts- und Lohntarifvertrag in der Fassung vom 5. März 1975 gegolten, wonach damals der Klägerin Gehalt nach den Sätzen des zweiten Berufsjahres der Gehaltsgruppe I zugestanden habe. In der Folgezeit hätten sich die entsprechenden tariflichen Bestimmungen nicht verändert. Damit sei klargestellt, daß die Tarifvertragsparteien in langjähriger Tarifpraxis die in allen Sparten des Einzelhandels unter Einschluß des Buchhandels abgelegten Prüfungen als gleichwertig angesehen hätten. Ein gegenteiliger Wille könne auch aus



- 5 -

dem GTV Einzelh NW vom 19. April 1980 nicht entnommen werden. Wenn darin bestimmt werde, daß anderweitige Einstufungen nach vorhergehenden Tarifverträgen unberührt blieben, so folge daraus, daß eine einmal nach früheren Tarifverträgen festgestellte Gleichwertigkeit später nicht mehr in Zweifel gezogen werden dürfe. Demgemäß müßten der Klägerin auch im Verhältnis zur Beklagten ihre Ausbildung und ihre Prüfung im Buchhandel zugutekommen.

Diesen rechtlichen Folgerungen des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zuzustimmen. Zutreffend ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß vorliegend der GTV Einzelh NW in der für den Anspruchszeitraum maßgebenden Fassung vom 19. April 1980 anzuwenden ist. Ebenfalls nimmt das Landesarbeitsgericht mit Recht an, daß die Klägerin als Verkäuferin unter die Gehaltsgruppe I im Sinne von § 4 Abschn. B GTV Einzelh NW 1980 fällt. Dort wird dann weiter in Abs. 2 bestimmt:

"Bei Angestellten, die eine dreijährige Ausbildung mit Abschlußprüfung nach dem vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Erlaß vom 27. März 1968 staatlich anerkannten Berufsbild "Einzelhandelskaufmann" nachweisen, gelten nach erfolgreicher Abschlußprüfung das erste und das zweite Berufsjahr als zurückgelegt. Sie erhalten nach der Abschlußprüfung das Entgelt des 3. Berufsjahres der Gehaltsgruppe I. Diese Vorschrift gilt entsprechend für Angestellte, die eine dreijährige Ausbildung nach einem anderen kaufmännischen Berufsbild aus dem Bereich Einzelhandel mit der Abschlußprüfung erfolgreich nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossen haben. Nach vorhergehenden Gehaltstarifverträgen vorgenommene anderweitige Einstufungen bleiben unberührt."

Die Abschlußprüfung nach dem vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Erlaß vom 27. März 1968 staatlich anerkannten Berufsbild "Einzelhandelskaufmann" hat die Klägerin nach den Feststellungen der Vorinstanzen und ihrem eigenen Vortrag gegenüber den Instanzgerichten weder abgelegt noch nachgewiesen. Daher kann sie Rechte aus § 4 Abschn. B Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GTV Einzelh NW 1980 nicht geltend machen.



- 6 -

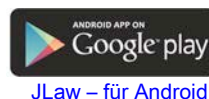
Soweit sie in der Revisionserwiderung Gegenteiliges angedeutet hat, ist dieser Vortrag schon im Hinblick auf § 561 ZPO in der Revisionsinstanz nicht mehr zu berücksichtigen. Außerdem fehlt es auch darin an der Behauptung der Ablegung und des Nachweises der tariflich geforderten Prüfung.

Daher könnte die Klägerin allenfalls dann von der Beklagten Vergütung für das fünfte Berufsjahr verlangen, wenn für sie § 4 Abschn. B Abs. 2 Satz 3 GTV Einzelh NW 1980 einschlägig wäre. Aber auch das ist entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts nicht der Fall. Dabei kann nicht ohne weiteres, wie es das Landesarbeitsgericht tut, auf frühere und inzwischen zum Teil schon vor langer Zeit außer Kraft getretene Tarifverträge zurückgegriffen werden. Vielmehr ist der GTV Einzelh NW 1980 aus sich heraus auszulegen. Demgemäß kommt es darauf an, ob die Klägerin "eine dreijährige Ausbildung nach einem anderen kaufmännischen Berufsbild aus dem Bereich Einzelhandel mit der Abschlußprüfung erfolgreich abgeschlossen hat". Zwar hat die Klägerin nach entsprechender dreijähriger Fachausbildung die Abschlußprüfung als Buchhändlerin abgelegt. Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts ist es jedoch bereits fraglich, ob und inwieweit der Buchhandel dem "Bereich Einzelhandel" im tariflichen Sinne zuzurechnen ist, zumal es an einer Bestimmung dieses bedeutsamen Rechtsbegriffes sowohl im MTV Einzelh NW als auch im GTV Einzelh NW 1980 fehlt.

Scheidet man indessen den Verlagsbuchhandel und den Großhandel mit Büchern aus, so bestehen keine rechtlichen Bedenken, den dann verbleibenden Verkaufsbuchhandel dem "Einzelhandel" zuzurechnen. Beim "Einzelhandel" handelt es sich nämlich um einen bekannten und geläufigen Fachbegriff des Wirtschaftslebens, den die sachkundigen Tarifvertragsparteien als vorgegeben betrachten. Daher ist anzunehmen, daß sie diesen Begriff in ihren Tarifwerken so verwenden, wie er allgemein im Wirtschaftsleben gebräuchlich ist (vgl. die Urteile des Senats vom 18. April 1984 - 4 AZR 427/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, 7. Dezember 1983 - 4 AZR 394/81 - AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, und 4. Dezember 1974 - 4 AZR 120/74 - AP Nr. 5 zu § 611 BGB Musiker mit weiteren Nachweisen). Im Wirtschaftsleben versteht man unter dem Einzelhandel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

den Wirtschaftszweig, der in Ladengeschäften dem Verbraucher Waren anbietet und sich damit als das letzte Glied des Verteilungsweges der Güter zwischen Produzent und Konsument darstellt (vgl. Gablers Wirtschaftslexikon, 10. Aufl., Bd. 1, S. 641 und S. 1209). Dem entspricht im übrigen auch der allgemeine Sprachgebrauch (vgl. Meyers Enzykl. Lexikon, Band 30 Deutsches Wörterbuch, S. 664). Demgegenüber ist der Verkaufsbuchhandel, in dem die Klägerin ausgebildet und geprüft worden ist, der spezielle Gewerbebezweig, dessen Aufgabe der Vertrieb von Büchern aller Art, auch Noten, Zeitschriften und Lehrmitteln ist. Auch darin stimmen die Anschauung im Wirtschaftsleben und der allgemeine Sprachgebrauch überein (vgl. Gablers Wirtschaftslexikon, aaO, S. 842 und Meyers Enzykl. Lexikon, aaO, S. 440). Damit gehört der Verkaufsbuchhandel zum Einzelhandel im fachlichen und tariflichen Sinne. Davon geht auch das berufskundliche Schrifttum aus (vgl. Blätter für Berufskunde, Buchhändler S. 1 und 3 und Einzelhandelskaufmann S. 1 und 3).

Gleichwohl ist die Klage aber nicht begründet. § 4 Abschn. B Abs. 2 Satz 3 GTV Einzelh NW 1980 fordert nämlich ausdrücklich, daß die entsprechende Abschlußprüfung "nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages" abgelegt worden sein muß. Dieser eindeutige und Zweifel ausschließende Tarifwortlaut zwingt zu dem Schluß, daß im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts die Klägerin aus dieser Tarifnorm keine Rechte herleiten kann. Während nämlich der hier allein maßgebliche GTV Einzelh NW 1980 am 1. April 1980 in Kraft getreten ist, hat die Klägerin ihre Abschlußprüfung als Buchhändlerin zu Beginn des Jahres 1975, also mehr als fünf Jahre vor Inkrafttreten des GTV Einzelh NW 1980, abgelegt.

Gegenteiliges kann zu ihren Gunsten entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts, das auf ältere Tarifverträge zurückgreift, auch nicht aus § 4 Abschn. B Abs. 2 Satz 4 GTV Einzelh NW 1980 hergeleitet werden, worin bestimmt wird:

"Nach vorhergehenden Gehaltstarifverträgen vorgenommene anderweitige Einstufungen bleiben unberührt."



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Tarifnorm erweckt zunächst den Eindruck einer der bei dem Neuabschluß von Tarifverträgen allgemein üblichen Besitzstandsklauseln. Diese Bedeutung soll ihr ausweislich des tariflichen Gesamtzusammenhanges nach dem Willen der Tarifvertragsparteien jedoch nicht zukommen. Im Sinne einer solchen Besitzstandsklausel sieht nämlich § 6 Abs. 4 GTV Einzelh NW 1980 ausdrücklich vor, daß bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere Bedingungen aus Anlaß des Inkrafttretens des GTV Einzelh NW 1980 nicht zu deren Ungunsten verändert werden dürfen. Damit könnten die Tarifvertragsparteien § 4 Abschn. B Abs. 2 Satz 4 GTV 1980 die offenbar vom Landesarbeitsgericht angenommene Bedeutung haben geben wollen, es solle bezüglich der von § 4 Abschn. B Abs. 2 Sätze 1 - 3 nicht erfaßten Arbeitnehmer, zu denen wegen des frühen Zeitpunktes ihrer Prüfung auch die Klägerin zählt, bei deren Einstufung nach älteren Tarifverträgen verbleiben. Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts begegnet jedoch aus verschiedenen Gründen rechtlichen Bedenken.

Es ist bereits zweifelhaft, ob der mehrdeutige Wortlaut von § 4 Abschn. B Abs. 2 Satz 4 GTV Einzelh NW 1980 diese weittragende rechtliche Konsequenz beinhaltet. Zudem sieht auch der die Schluß- und Übergangsbestimmungen enthaltende § 6 des GTV Einzelh NW 1980 an keiner Stelle vor, daß für bestimmte Arbeitnehmergruppen Normen älterer Gehalts- und Lohntarifverträge fortgelten sollen. Im übrigen widerspricht der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts das die gesamte Rechtsordnung und damit auch das Recht der Tarifverträge beherrschende sogenannte Ablösungsprinzip (*Lex posterior derogat legi priori*), wonach grundsätzlich ein einen bestimmten Komplex wie die Vergütung insgesamt neu regelnder Tarifvertrag seinen Vorgänger voll ersetzt, so daß eine rechtlich mögliche Abweichung von diesem bedeutsamen Rechtsgrundsatz im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit besonderer Bestimmtheit und Deutlichkeit bedarf (vgl. Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rz 149 - 150 mit weiteren Nachweisen). Daran fehlt es jedoch im GTV Einzelh NW 1980 bezüglich der etwaigen Weitergeltung von Teilen früherer Gehalts- und Lohntarifverträge für die Arbeitnehmerkreise, denen die Klägerin angehört.



- 9 -

Schließlich widerspricht es in besonders eklatanter Weise den wichtigen Grundsätzen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, wenn, wie das Landesarbeitsgericht offenbar annimmt, für die Eingruppierung dieses Personenkreises die Bestimmungen mehrerer älterer Gehalts- und Lohntarifverträge, die jeweils formell außer Kraft getreten und durch neue ersetzt worden sind, nebeneinander gelten sollen. Erfahrungsgemäß ist auch in Tarifverträgen die Frage der Berücksichtigung bzw. Anrechnung von früheren Berufszeiten verhältnismäßig leicht und klar regelbar.

Entscheidend kommt es hierauf jedoch vorliegend nicht an. Selbst ein Rückgriff auf frühere Gehalts- und Lohntarifverträge würde der Klägerin nämlich nicht nützen. Wie der GTV Einzelh NW 1980 stellt nämlich auch der GTV Einzelh NW 1979 darauf ab, daß die Abschlußprüfung nach seinem Inkrafttreten abgelegt worden sein muß, was bei der Klägerin nicht der Fall ist. Die noch älteren Gehalts- und Lohntarifverträge sehen indessen im Gegensatz zu den späteren Fassungen nur vor, daß in den entsprechenden Fällen das Entgelt für das zweite und nicht für das dritte Berufsjahr zu zahlen ist. Diesen älteren tariflichen Regelungen entsprechend ist die Klägerin jedoch von der Beklagten behandelt worden, indem ihr durch deren Anerkenntnis und das entsprechende arbeitsgerichtliche Anerkenntnisurteil Vergütung nach den Sätzen des vierten Berufsjahres zuerkannt worden ist.

Der Senat hat auch erwogen, ob nicht bezüglich der Arbeitnehmer, die vor dem Inkrafttreten des GTV Einzelh NW 1980 erfolgreich eine Prüfung im Sinne von § 4 Abschn. B Abs. 2 Satz 3 GTV Einzelh NW 1980 abgelegt haben, eine Tariflücke vorliegt. Selbst wenn man das bejahen wollte, handelte es sich jedenfalls um eine bewußte Tariflücke, die auszufüllen den Gerichten für Arbeitssachen versagt ist (vgl. das Urteil des Senats vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Die Tarifvertragsparteien haben nämlich eindeutig in § 4 Abschn. B Abs. 2 Satz 1 - 2 GTV Einzelh NW 1980 die Vergütung



- 10 -

derjenigen Angestellten geregelt, die die dort genannte besondere Ausbildung und Prüfung als Einzelhandelskaufmann absolviert und nachgewiesen haben. In Satz 3 der Tarifnorm haben sie diesen Angestellten nur diejenigen gleichstellen wollen, die nach Inkrafttreten des GTV Einzelh NW 1980 ihre Ausbildung nach einem anderen kaufmännischen Berufsbild des Einzelhandels abgeschlossen haben, während wiederum eine spezifische Vergütungsregelung für die Angestellten mit lediglich zweijähriger Ausbildung und Prüfung in Abs. 1 und für Angestellte ohne Fachausbildung in Abschn. A der Tarifnorm besteht. Schließlich spricht trotz seiner mehrdeutigen Abfassung auch § 4 Abschn. B Abs. 2 Satz 4 GTV Einzelh NW 1980 für eine bewußte Tariflücke bezüglich der Vergütung des Personenkreises, dem die Klägerin angehört. Schließlich würde es selbst bei Annahme einer unbewußten Tariflücke an dem Vorhandensein einer zur Ausfüllung geeigneten Vergütungsregelung für artverwandte oder vergleichbare Tätigkeiten fehlen (vgl. das Urteil des Senats vom 10. Oktober 1984 - 4 AZR 411/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Entgegen der Meinung der Klägerin und des Arbeitsgerichts ist die Vergütungsregelung des § 4 Abschn. B Abs. 2 Satz 3 GTV Einzelh NW 1980 aber auch nicht wegen Verstoßes gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz des Art. 3 GG unwirksam. Ein Verstoß gegen diesen Verfassungsgrundsatz kommt nur in Betracht, wenn es die Tarifvertragsparteien versäumen, bei der Normierung tariflicher Vorschriften tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am allgemeinen Gerechtigkeitsdenken orientierten Betrachtungsweise hätten Berücksichtigung finden müssen (vgl. die Urteile des Senats vom 1. Juni 1983 - 4 AZR 578/80 - AP Nr. 16 zu § 23 a BAT; BAG 42, 231, 237 = AP Nr. 71 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie BAG 37, 73, 81 = AP Nr. 1 zu § 29 BAT, mit weiteren Nachweisen).

Ein Verfassungsverstoß dieser Art liegt bei der Vergütungsregelung des § 4 Abschn. B Abs. 2 GTV Einzelh NW 1980 nicht vor.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Ausbildung und Abschlußprüfung des tariflich zunächst angesprochenen Einzelhandelskaufmanns sind im Jahre 1968 durch die zuständigen Bundesministerien neu geregelt worden. Nur wenn Arbeitnehmer als Einzelhandelskaufleute nach diesen neuen Bestimmungen ausgebildet und geprüft worden sind, sollen sie nach § 4 Abschn. B Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GTV Einzelh NW 1980 Vergütung nach dem dritten Berufsjahr erhalten. Für Prüfungsabsolventen nach früherem Recht soll diese tarifliche Regelung nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nicht gelten. Das liegt im Rahmen der Tarifautonomie in ihrer freien Entscheidung und ist ein sachgerechtes Kriterium. Wenn alsdann die Tarifvertragsparteien von diesem Normalfall ausgehend dieselbe Vergütungsregelung auch denjenigen Arbeitnehmern zukommen lassen, die nach einem anderen Berufsbild des Einzelhandels ausgebildet worden sind und ihre Prüfung nach Inkrafttreten des GTV Einzelh NW 1980 abgelegt haben, dann ist auch das unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Art. 3 GG nicht zu beanstanden. Die Tarifvertragsparteien konnten und wollten sich insoweit am modernen Recht der Berufsausbildung bzw. einer möglichst zeitgemäßen und aktuellen Berufsausbildung orientieren. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Klägerin bereits fünf Jahre vor Inkrafttreten des GTV Einzelh NW 1980 ihre Prüfung abgelegt und seit 1977 nicht mehr im Einzelhandel gearbeitet hat, worauf mit Recht die Beklagte hinweist.

Schließlich sind die Gerichte für Arbeitssachen auch entgegen der Meinung der Klägerin nicht befugt, tarifliche Regelungen auf ihre Zweckmäßigkeit und ihre Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des § 242 BGB hin zu überprüfen (vgl. das Urteil des Senats vom 30. November 1983 - 4 AZR 353/81 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin nach § 91 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Peter Jansen

Wiese



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)